

GZ. VI/5-235/6-1969 (Ltg.519-69).

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz).

B e r i c h t
des

GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES
UND SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame Landwirtschafts-Ausschuß und Schul-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 8. Juli 1969 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/5-235/6-1969 vom 10. Juni 1969, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz), beschäftigt und hiebei folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Gesetzestitel ist nach dem Klammerausdruck ein Punkt zu setzen.
2. Dem § 3 ist ein Abs.3 anzufügen, der lautet:
"(3) Für die in einem öffentlichen Schülerheim unterbrachten Schüler darf ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung und Verpflegung eingehoben werden. Dieser Beitrag ist von der Behörde (§ 31) durch Verordnung festzusetzen."
3. § 7 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres."

4. Im § 13 Abs.7 hat der zweite Satz zu lauten:
"Die Eignung für den Fachschulbesuch darf nur angenommen werden, wenn der Schüler
 - a) voraussichtlich den Anforderungen des praktischen Unterrichtes in der Fachschule körperlich gewachsen ist und
 - b) die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und als durchschnittliches Gesamtergebnis aller Pflichtgegenstände mindestens die Note "befriedigend" aufweist."

5. Im § 17 Abs.1 hat die lit.a) zu lauten:
"a) Für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch, Rechnen, Heimat- und Staatsbürgerkunde, Arbeits- und Sozialrecht, Lebenskunde, Leibesübungen, Praktischer Unterricht."

6. § 21 wird abgeändert wie folgt:
 - a) Im Abs.5 hat es an Stelle "Abs.3 lit.d" zu lauten:
"Abs.4 lit.d".
 - b) Abs.6 hat zu lauten:
"(6) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schülers haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Sofern der Berufsschulpflichtige im Haushalt des Arbeitgebers (Lehrherrn) wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im ersten Satz genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen."

7. Im § 22 Abs.1 ist nach den Worten "über Ansuchen" einzufügen:
"ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten".

8. Im § 23 Abs.3 hat die Wortfolge "Erziehungsberechtigten oder die Arbeitgeber" zu lauten:
"Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber".

9. § 24 wird abgeändert wie folgt:
- a) Im Abs.1 ist nach dem Wort "Schulordnung" ein Beistrich zu setzen und das Wort "Soferne" durch das Wort "Sofern" zu ersetzen.
 - b) Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Schüler für den Schulbesuch mit den notwendigen Lern- und Arbeitsmitteln, sofern diese nicht beigelegt werden, und mit den für die Teilnahme an Schulveranstaltungen notwendigen Geldmitteln ausgestattet wird."
10. § 27 wird abgeändert wie folgt:
- a) Im Abs.1 hat die lit.a) zu lauten:
"a) Für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch, Rechnen, Staatsbürgerkunde, Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Gesundheitslehre, Leibesübungen, Praktischer Unterricht."
 - b) Im Abs.2 lit.a) hat das Wort "Sozialrecht" zu entfallen.
11. Im § 28 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:
"Bestehen Zweifel an der körperlichen Eignung, hat die Schulleitung vom Bewerber die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, zu verlangen."
12. Im § 29 Abs.3 ist vor der Wortfolge "auf Grund eines Berichtes der Klassenkonferenz" die Wortfolge "von Amts wegen oder" einzufügen.

DIPL.ING.ROBL
Obmann
des Landwirtschafts-Ausschusses

GRÜNZWEIG
Obmann
des Schul-Ausschusses

MAUSS
Berichterstatter